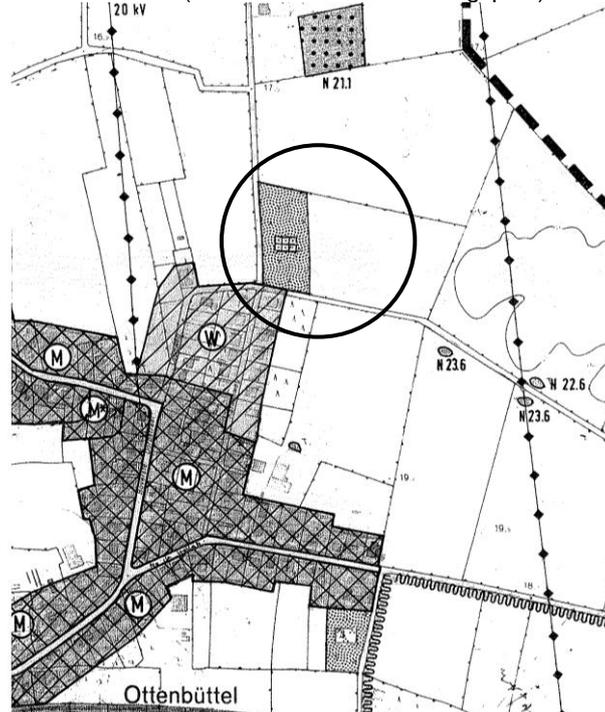


GEMEINDE OTTENBÜTTEL

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (zum Bebauungsplan Nr. 7)

Übersichtskarte (Ausschnitt Flächennutzungsplan)



Begründung

Dezember 2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt		
1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	3
3	Innenentwicklung	3
4	Rahmenbedingungen	8
5	Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung	10
6	Planerische Konzeption, Erschließung	10
7	Flächendarstellung	10
8	Ver- und Entsorgung	10
8.1.	Frischwasserversorgung	10
8.2.	Strom- und Gasversorgung	10
8.3.	Telekommunikation	10
8.4.	Schmutzwasserbeseitigung	11
8.5.	Oberflächenentwässerung	11
8.6.	Abfallbeseitigung	11
8.7.	Brandschutz	11
9	Umweltbericht	12
9.1.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	13
9.2.	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	18
9.3.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
9.4.	Schutzgut Boden	21
9.5.	Schutzgut Wasser	22
9.6.	Schutzgut Klima und Luft	24
9.7.	Schutzgut Landschaft	24
9.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
9.9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	25
9.10.	Kenntnis- und Prognoselücken	26
9.11.	Maßnahmen zur Überwachung	26
9.12.	Zusammenfassung	26
10	Artenschutzrechtliche Beurteilung	27
10.1.	Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	28
10.2.	Artenschutzrechtliche Prüfung	31
10.3.	Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen	33
11	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	33

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Ottenbüttel. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Westlich befindet sich der Karkenweg und südlich die Verlängerung des Lohweges. Weiter südlich grenzt das bestehende Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern an.

Der Plangeltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 1,3 ha.

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Die Gemeinde Ottenbüttel ist aufgrund ihrer naturräumlichen Lage, ihres Ortsbildes und der Nähe zum Mittelzentrum Itzehoe ein attraktiver Wohnort. Deswegen befasst sich die Gemeinde Ottenbüttel seit geraumer Zeit mit dem Angebot von weiteren Flächen für die Wohnbebauung.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach preiswerten Grundstücken von Seiten der örtlichen Bevölkerung hat die Gemeinde beschlossen, im Bereich östlich des Karkenwegs ein neues Baugebiet auszuweisen. Um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeindevertretung von Ottenbüttel hat die Aufstellung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich des Karkenweges und nördlich des Grundstückes Karkenweg 24 (Am Karkenweg / Kleingartengelände) am 16.08.2011 beschlossen.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7 gefasst, der im Parallelverfahren erfolgt.

3 Innenentwicklung

Landesentwicklungsplan: „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“

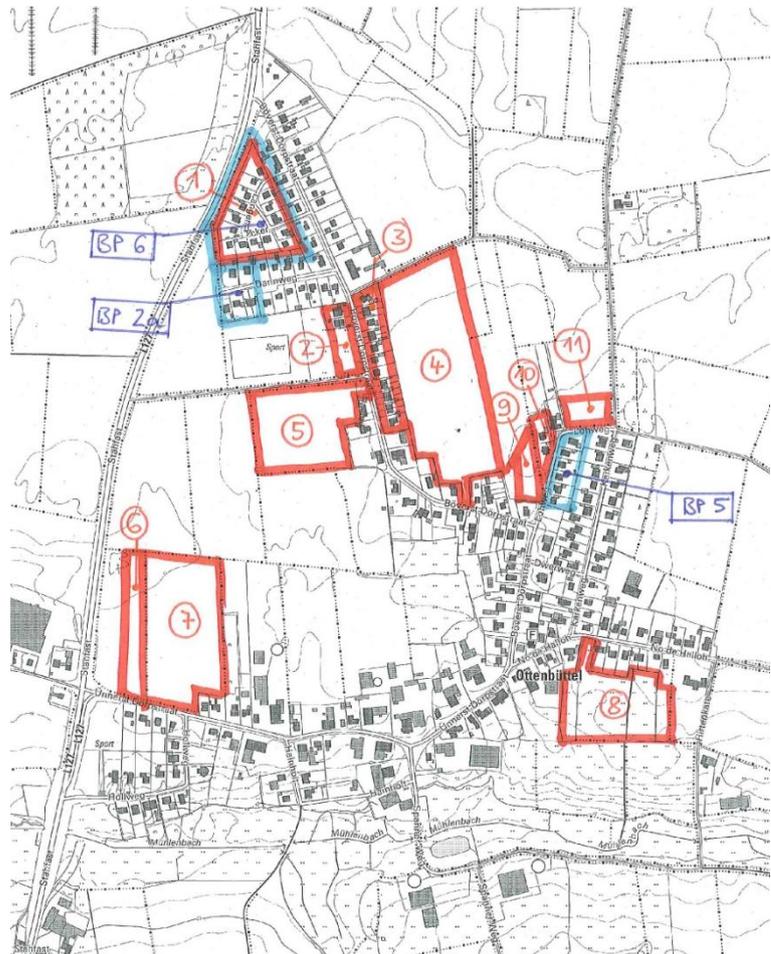
Der Plangeltungsbereich befindet sich im Außenbereich des Siedlungsgebiets nach § 35 BauGB. Eine neue Wohnbauentwicklung in diesem Bereich widerspricht damit dem Grundsatz „Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP 2010, Ziffer 2.5.2). Die Gemeinden sind verpflichtet nachzuweisen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Die Gemeinde Ottenbüttel hat sich seit einiger Zeit mit den Innenentwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet befasst.

Die Gemeinde Ottenbüttel hat seit einigen Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um im Gemeindegebiet Wohnbauflächen zu entwickeln. Zugrundegelegt für die Untersuchungen wurden die im Landschaftsplan in der

Karte „Planung“ (1995/1999) dargestellten insgesamt 11 kurz- und mittelfristig geplanten Wohnbauflächen. Mit diesen Flächen hat sich die Gemeinde Ottenbüttel in den folgenden Jahren intensiv auseinandergesetzt, eine Bewertung dazu befindet sich in der anschließenden Tabelle.

Die Flächen des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 7 (und der 1. Flächennutzungsplanänderung) wurden seinerzeit nicht in die Liste der Prüfflächen mit aufgenommen, da diese bis zum Jahresbeginn 2012 noch als Kleingarten genutzt wurden.

In den letzten Jahren wurden drei der fünf landwirtschaftlichen Betriebe aus dem Siedlungsgebiet Ottenbüttels ausgesiedelt. Die aufgegebenen Grundstücke wurden sämtlich einer neuen Wohnnutzung zugeführt. Weitere Aufgaben bzw. Verlagerungen von Hofstellen aus dem Siedlungsgebiet sind nicht absehbar.



Potenzielle Wohnbauentwicklungsflächen (aus Landschaftsplan 1999);
B-Plangebiete

Nr.	Lage	L-Plan (Potenzialfläche mit Nr.)	B-Plan	Bewertung
1	Langen Acker	13	6	BP-Rechtskraft seit 2000, vollständig bebaut
2	Zw. Sportplatz/Böverst Dörpstraat	27	-	Größtenteils bebaut, Restflächen nicht verfügbar, mögl. Störungen durch Lage am Sportplatz
3	Östl. Böverst Dörpstraat	1	-	Vollständig bebaut
4	Östl. Böverst Dörpstraat (2. Reihe)	25	-	<u>Außenbereich</u> ; nicht erschlossen, Eingriff in Redder erforderlich; hoher Grundwasserstand
5	Südl. Sportplatz	2	-	<u>Außenbereich</u> ; Immissionsproblematik (Sportplatz, L 127); hoher Grundwasserstand; Baugrunderkundung 2008, Ergebnis: problematischer Baugrund
6	Nördl. Ünnerst Dörpstraat/ Einmünd. zur L 127	21	-	<u>Außenbereich</u> ; Im L-Plan für Wohnen ungeeignet bewertet (Lärmschutz zur L 127 erforderlich, Restfläche zu schmal)
7	Nördl. Ünnerst Dörpstraat/ Ortsrand	20	-	<u>Außenbereich</u> ; Lärmschutz zur L 127 erforderlich; Immissionsproblematik (Kuhhaltung östlich angrenzend); in landwirtschaftlicher Nutzung
8	Südlich No de Halloh	14	-	<u>Außenbereich</u> , Immissionsproblematik (Schweinehaltung westl. angrenzend); Geruchsgutachten erstellt (Ausschluss WA)
9	Westl. Lohweg	10	-	Gut geeignet, nicht verfügbar
10	Nördl. Lohweg	11	-	Vollständig bebaut
11	Nördl. Lohweg/westl. Karkenweg	12	-	Gut geeignet, nicht verfügbar

Bewertung der potenziellen Wohnbauentwicklungsflächen

Einige Flächen wurden zwischenzeitlich einer Bebauung zugeführt (Nr. 1 im Zuge des B-Planverfahrens Nr. 6, Flächen Nr. 2, 3 und 10 nach § 34 BauGB - Innenentwicklung).

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Prüfflächen befindet

sich im Außenbereich (Nr. 4-8). Hintergrund für die Aufnahme dieser Flächen in den Landschaftsplan ist das bis in die 1990er Jahre anhaltende, nicht unerhebliche Bevölkerungswachstum der Gemeinde Ottenbüttel, die daraus folgend größere Teilbereiche des Gemeindegebiets als potenzielle Siedlungsflächen untersuchte. Neben der Außenbereichslage sprechen weitere Argumente, v.a. immissionsrechtlicher Art gegen eine Entwicklung dieser Flächen.

Die Flächen Nr. 9 und 11 sind gut geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung, stehen trotz intensiver Bemühungen seitens der Gemeinde aber für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung.

Der Flächennutzungsplan (aufgestellt 2001 / ausgefertigt 2005) bewertet ebenfalls die aufgelisteten Flächen, mit dem Ergebnis, dass die (mittlerweile bebauten) Flächen Nr. 1 und 3 sich am besten für eine wohnbauliche Entwicklung eignen. Deswegen wurden diese Flächen als Wohnbauflächen in den FNP aufgenommen. Alle weiteren Flächen wurden zwar aus fachlicher Sicht als möglich bewertet, größtenteils aber aus städtebaulicher Sicht nicht unbedingt verträglich bezeichnet.

Im Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne (betrifft die B-Pläne Nr. 2a, 5 und 6) stehen keine Baumöglichkeiten mehr zur Verfügung (siehe Kapitel 4 „Zielvereinbarung der Region IZ“).

In einem weiteren Schritt fand im Februar 2011 ein Gespräch beim Kreisbauamt des Kreises Steinburg statt (mit Vertretern des Kreises und der Gemeinde), bei dem über drei potenzielle Wohnbauentwicklungsflächen in Ortsrandlage diskutiert und eine Bewertung abgegeben wurde (vgl. folgende Abb.).

Fläche Nr. 1 (oben Nr. 8; Südlich No de Halloh) würde möglicherweise im Immissionsradius von Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben liegen bzw. könnte einer weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe entgegenstehen.

Fläche Nr. 2 (südöstlicher Ortsrand) hätte eine nicht unerhebliche Entwicklung in die freie Landschaft zur Folge. Dies würde nicht den Grundsätzen des aktuellen Landesentwicklungsplanes entsprechen („Innen- vor Außenentwicklung“).

Fläche Nr. 3 (Plangebiet B-Plan Nr. 7), eignet sich für eine Wohnbauflächenentwicklung gut, da hier die Infrastruktur bereits vorhanden ist (Straße, ggfs. Leitungen, sofern ausreichend dimensioniert). Bis Frühjahr 2012 befand sich auf dieser Fläche ein Kleingartengelände, der Kleingartenverein hat sich mittlerweile aufgelöst, somit stehen die gepachteten Flächen der Gemeinde Ottenbüttel für eine

Überplanung zur Verfügung.



Potenzielle Wohnbauentwicklungsflächen (eigene Darstellung, Feb.'11)

Fazit

Die Gemeinde Ottenbüttel hat sich seit den 1990er Jahren intensiv mit der Wohnbaulandentwicklung beschäftigt. Ausdruck davon ist die Auswertung der 11 Prüfflächen aus dem Landschaftsplan sowie eine weitere Betrachtung dreier Prüfflächen ab 2011 (darunter auch den Plangeltungsbereich des BP Nr. 7 / 1. Flächennutzungsplanänderung). Der Großteil der aufgeführten Flächen steht für eine Wohnbauentwicklung nicht zur Verfügung, da sie entweder schon bebaut sind, sich im Außenbereich und / oder im Einflussbereich von Immissionen befinden. 2 Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft des aktuellen B-Plangebietes am Lohweg würden sich für eine Wohnbauentwicklung eignen, stehen aber dafür nicht zur Verfügung. Mehrere landwirtschaftlich betriebene Hofstellen im südlichen Dorfbereich wurden in den letzten Jahren verlagert, die frei werdenden Flächen wurden einer Wohnnutzung zugeführt. Einige Höfe mit Tierhaltung verbleiben weiterhin in diesem Bereich.

Schlussendlich bleibt die Fläche des mittlerweile aufgelösten Kleingartenvereins als am besten geeignete Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung, um die Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet decken zu können. Mit der baulichen Entwicklung dieses Bereiches wird die bestehende Siedlung fortentwickelt und die Erschließung ist ohne großen Aufwand herzustellen. Zudem kann der hochwertige Knickbestand am nördlichen und westlichen Plan-

gebietsrand gesichert werden.

4 Rahmenbedingungen

Landesplanung, Regionalplanung

Nach Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und Regionalplan (Planungsraum IV, 2005) liegt Ottenbüttel im Stadt-Umland-Bereich von Itzehoe im ländlichen Raum. Die Gemeinde Ottenbüttel zählt nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung. Dementsprechend gelten für Ottenbüttel die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem „örtlichen Bedarf“ entsprechende bzw. ortsangemessene Entwicklung (siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).

Ottenbüttel liegt im Stadt-Umlandbereich zur Stadt Itzehoe und ist eine Partnergemeinde der „Regionalen Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region IZ)“. In einer gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2002 wurde jeder Gemeinde die Realisierung einer bestimmten Anzahl von Wohnkontingenten bis zum Jahr 2015 zugestanden. Dieses vereinbarte Wohnbauflächenbudget umfasst für die Gemeinde Ottenbüttel 20 Wohneinheiten und beinhaltet ausschließlich eine Wohnbauentwicklung, die über Bebauungspläne planungsrechtlich gesteuert wird.

Im Regionalplan wird zwischen Itzehoe und dem südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Ottenbüttel eine Grünzäsur dargestellt, die sich am Mühlenbach orientiert.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Deswegen wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel erforderlich, Wohnbauflächen für den Gesamtbereich darzustellen.

Zielvereinbarung der Region IZ

Gemäß der Zielvereinbarung der regionalen Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region IZ) aus dem Jahr 2002 steht der Gemeinde Ottenbüttel im Zeitraum 2002-2015 eine Realisierung von 20 WE zu. Grundsätzlich umfasst dieses vereinbarte Wohnbauflächenbudget ausschließlich eine Wohnbauentwicklung, die über Bebauungspläne planungsrechtlich gesteuert wird.

Für eine Bilanzierung der realisierten bzw. noch zu realisierenden Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen (seit 2002) der Gemeinde Ottenbüttel wurden die dafür in Frage kommenden B-Pläne ausgewertet (siehe Tabelle). Danach stehen der Gemeinde Ottenbüttel noch 19 Wohneinheiten zur Umsetzung bis zum Jahr 2015 zu.

B-Plan	Lage	Noch bebaubare Grundstücke	Bebauung seit 2002 (WE)
2a	Dannweg	-	-
5	Am Lohweg	-	-
6	Langen Acker	-	1
Wohneinheiten in B-Plangebieten, seit 2002			1

B-Pläne der Gemeinde Ottenbüttel für Wohnbebauung (eigene Darstellung)

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan werden die Außenbereiche des Gemeindegebietes Ottenbüttel als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet im westlichen Teil die Kleingartenanlage, im östlichen Teil Acker sowie die vorhandenen Knicks entlang des Karkenwegs sowie an der nördlichen und südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs dar. Die Kleingartenanlage wird als geringwertig bewertet, während die Knicks im Westen und Norden als hochwertig eingestuft werden. Der südliche Knick (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) wird als mittelwertig eingestuft.

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den Erhalt der Knicks entlang der westlichen, südlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets vor.

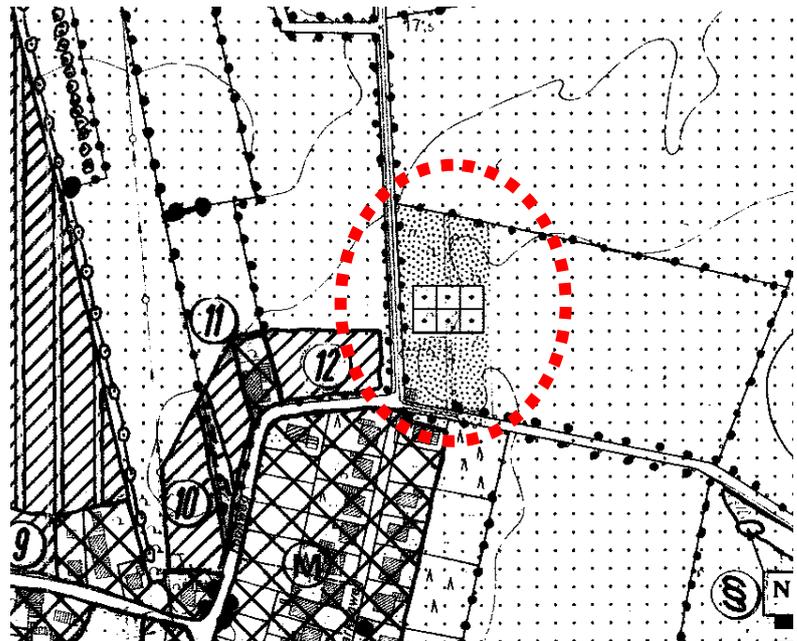


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan Planung

- 5 Bestandsbeschreibung Plan-
gebiet und Umgebung**
- Das Plangebiet wurde bis vor Kurzem auf dem Flurstück 6/4 als Dauerkleingarten und auf dem Flurstück 6/3 als Ackerfläche genutzt. Die Kleingartennutzung ist aufgegeben worden. Eine asphaltierte Zufahrt (bestehende Breite ca. 2,50 m) zum Kleingartengelände über die Verlängerung des Lohweges in Richtung Osten ist vorhanden.
- Die Fläche ist im Westen, Norden und tlw. im Süden umgeben von Knicks, die in ihrer Ausprägung der Bewertung des Landschaftsplans entsprechen. Die östliche Begrenzung des ehemaligen Kleingartengeländes (Flurstücksgrenze zwischen 6/3 und 6/4) wird von einer ausgewachsenen Buchenhecke gebildet.
- Die weitere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer strukturierten Knicklandschaft. Unmittelbar südlich schließt das Siedlungsgebiet von Ottenbüttel an, das durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist.
- 6 Planerische Konzeption, Er-
schließung**
- Die Planungsvorstellungen sehen auf einer Fläche von ca. 1,3 ha eine Bebauung mit Wohnhäusern vor. Dem überwiegenden Charakter des Ortes entsprechend sollen freistehende Einfamilienhäuser (EFH) errichtet werden, auf Grundstücken in einer Größenordnung von ca. 750 m² bis ca. 1.000 m².
- Als Gebietsart ist die Ausweisung von Wohnbauflächen beabsichtigt, um als Arrondierung der südlich des Plangebiets befindlichen EFH-Bebauung ein weiteres ruhiges und ungestörtes Wohngebiet zu entwickeln.
- 7 Flächendarstellung**
- Die baulich nutzbaren Flächen im Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Darstellung entspricht der geplanten Nutzung.
- 8 Ver- und Entsorgung**
- Die Ver- und Entsorgung für das Wohnquartier ist insgesamt neu herzustellen. Der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz erfolgt über den Karkenweg.
- 8.1. Frischwasserversorgung**
- Das Baugebiet wird an das bestehende Leitungsnetz des „Wasserverbandes Unteres Störgebiet“ angeschlossen.
- 8.2. Strom- und Gasversorgung**
- Die Versorgung mit elektrischer Energie und mit Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.
- 8.3. Telekommunikation**
- Der Ausbau des Fernmeldenetzes wird durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vorgenommen.

8.4. Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird in der Freigefälleleitung gesammelt und über eine Schmutzwasserpumpstation in südlicher Richtung aus dem B-Plan-Gebiet abgeleitet und anschließend an den vorhandenen Schmutzwasserkanal der Gemeinde Ottenbüttel in der Straße "Karkenweg" angeschlossen.

Der Standort für die abwassertechnische Anlage (Schmutzwasserpumpstation) innerhalb des Plangeltungsbereichs wird unterhalb der Parkplatzflächen im Bereich der Grüninsel festgesetzt.

8.5. Oberflächenentwässerung

Nach Aussage der Baugrunduntersuchung (ERDBAULABOR GEROWSKI, DEZEMBER 2012) ist eine Versickerung von auf den privaten Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser nach ATV 138 aufgrund der Bodenverhältnisse nur mit Aufwendungen (Bodenabtrag) vor Ort möglich. Hierfür müsste der Oberboden durch groben Kiessand ersetzt werden.

Die Erschließungsplanung sieht daher, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, eine Ableitung des Regenwassers in westlicher Richtung aus dem B-Plan vor, um dieses dann über verschiedene Vorflutleitungen/Gräben dem vorhandenen Regenrückhalte-/ Regenklärbecken "Tünsbraack" in der Gemeinde Ottenbüttel zuzuführen.

Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers kann innerhalb des B-Plangebietes im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch das Anlegen einer Muldenversickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden. Die Muldenentwässerungsanlage ist dann an das Hauptableitungssystem mittels Notüberläufe anzuschließen. Das Hauptentwässerungssystem des B-Planes Nr. 7 erfolgt über einen neu anzulegenden Graben auf der westlichen Seite des "Karkenweges" mit Anbindung an das vorhandene Grabensystem Richtung Regenrückhalte-/Regenklärbecken "Tünsbraack". In Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Steinburg wird im Zuge der Erschließungsplanung der hydraulische Nachweis geführt, dass das Oberflächenwasser aus dem B-Plan-Gebiet innerhalb des Grabensystems versickert.

8.6. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Steinburg durchgeführt. Die Straßenbreiten und Wendeanlagen sind so dimensioniert, dass sie den Anforderungen der Müllabfuhr genügen.

Für Sondermüll stehen die Beseitigungsanlagen des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

8.7. Brandschutz

Die Gemeinde Ottenbüttel gewährleistet gemäß § 2 des

Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996, dass die erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird. Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen werden nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bemessen und über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser werden so angeordnet, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

9 Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu § 2 a BauGB erstellt.

Planungsvorgaben

Der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

- Geotechnischer Bericht mit Aussage zur Versickerungsfähigkeit, Erdbaulabor Gerowski, 05.12.2012

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Planungsvorhaben

Die Gemeinde Ottenbüttel beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage an der Straße Karkenweg und eines östlich angrenzenden Teils der landwirtschaftlichen Fläche. Hierbei handelt es sich um eine rd. 1,3 ha große Fläche, die nach Aufgabe der Kleingärten einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Dem Charakter des Ortes und der angrenzenden Bebauung entsprechend, ist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auf Grundstücken unterschiedlicher Größe vorgesehen.

9.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Schaffung neuer Grünstrukturen zum Ziel haben. Die eingriffsmindernden Festsetzungen betreffen den Schutz der vorhandenen Knicks, der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie der Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Umsetzung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr. 7 über die Eingriffs-

/Ausgleichsbilanzierung.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Alle Knicks im Plangeltungsbereich sind gemäß § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Festsetzung von Knickschutzstreifen bei den zu erhaltenen Knicks sowie Festsetzungen zum Erhalt zweier Überhälter.

Der mittig im Plangebiet liegende Knick steht den Planungen entgegen und soll versetzt werden. Für die Erschließung des Gebietes ist zudem im Bereich der Zufahrt die Erweiterung des bestehenden Feldweges erforderlich. Hier muss ein 30 m langer Knickabschnitt entfernt werden.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wohngebietsentwicklung, die für die Gemeinde Ottenbüttel zur Deckung des innerörtlichen Bedarfs an Wohngrundstücken unumgänglich ist. Darüber hinaus würde der Erhalt des mittigen Knicks dazu führen, dass ein großer Teil dieser Fläche nicht vermarktbare wäre und somit die Erschließung des Gebietes nicht mehr wirtschaftlich wäre. Ein Erhalt des Knicks inmitten von privaten Grundstücken würde zudem zu einer drastischen Verschlechterung der Qualitäten des Knicks führen, die Erfahrungen zeigen, dass ein Erhalt von Knickstrukturen innerhalb von Wohnbauflächen zu einer vollständigen Degenerierung der Knicks führen.

Aus den dargelegten Gründen wird als Ersatz die Neuanlage eines Knicks auf einer planexternen Ausgleichsfläche angestrebt. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Genehmigung der Knickbeseitigungen bereits in Aussicht gestellt.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Es erfolgte im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung die Prüfung, ob die Planung mit den gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes im Einklang steht. Die Planungen lösen bei Umsetzung der genannten Maßnahmen (Einhaltung von Bauzeitenregelungen) keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht aus. (siehe Kapitel 14)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind

derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: **Grundsatz der Wasserwirtschaft**, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG und aus **Ziele der Wasserwirtschaft**, § 2 Landeswassergesetz, LWG S.-H.).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Entwässerungskonzeption, die vorsieht, das anfallende Regenwasser in offene Gräben und eine zentrale Versickerungsmulde abzuleiten. So wird ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers in räumlicher Nähe des Plangebietes wieder dem Wasserhaushalt zugeführt.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung der Versiegelung Rechnung getragen. Das städtebauliche Konzept legt eine flächensparende Erschließung zugrunde.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Das im Verfahren beteiligte LLUR – Technischer Umweltschutz erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbebauung zeitlich begrenzt Schall- und Staubimmissionen ausgesetzt sein wird, die aus der auf den umliegenden Flächen betriebenen ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultieren.

Ziele aus Fachplanungen

Im Landschaftsrahmenplan werden die Außenbereiche des Gemeindegebietes Ottenbüttel als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege dargestellt.

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet im westlichen Teil die Kleingartenanlage, im östlichen Teil Acker sowie die aktuell auch immer noch vorhandenen Knicks entlang des Karckenwegs sowie an der nördlichen und südlichen Grenze (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) des Plangeltungsbereichs dar.

Die Kleingartenanlage wird als geringwertig bewertet, während die Knicks im Westen und Norden als hochwertig eingestuft werden. Der südliche Knick (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) wird als mittelwertig eingestuft.

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den vollständigen Erhalt der Knicks entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets vor. Der südliche Knick wird in der östlichen Hälfte als zu erhalten eingestuft.

Der Bebauungsplan folgt in weiten Teilen den Zielsetzungen des Landschaftsplans. Die Knicks werden weitgehend erhalten. Die entfallenden Knickabschnitte sind von geringer Wertigkeit. Durch den Ersatz eines Großteils dieser Knickabschnitte auf einer Ausgleichsfläche mit einem korrekt aufgesetzten Knickwall und einer geeigneten Pflanzenauswahl werden die neuen Knicks langfristig eine höhere ökologische Qualität erreichen.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung vorgenommen worden, um dem landesplanerischen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, Rechnung zu tragen (siehe Kapitel 3).

Die Gemeinde Ottenbüttel verfügt derzeit über keine anderen Standortlösungen, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes ist in Varianten entwickelt worden. Unter der Maßgabe der flächensparenden Erschließung eines weitgehend für Einfahr-

milienhäuser vorgesehenen Wohngebietes und der Zielsetzung des Erhalts einer mittigen Grünfläche hat sich die dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Variante als das optimierte Konzept gezeigt.

Null-Variante:

Ohne die Entwicklung der Wohnbebauung würden die Flächen brachfallen, da die Kleingartennutzung aufgegeben wurde.

Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen.)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizie-

rung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel).
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X

9.2. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Teilfunktion Wohnen

Der Geltungsbereich selbst hat keine Wohnfunktion. Das Plangebiet wird derzeit nicht mehr genutzt, die Kleingarten- nutzung wurde aufgegeben. Die nächstliegende Wohnnut- zung findet unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet statt, wo sich ein bestehendes Einfamilienhausgebiet in überwiegend eingeschossiger Bauweise anschließt. Östlich, nördlich und westlich grenzen die Flächen eines landwirt- schaftlich genutzten Betriebes an.

Für den gesamten Ortsbereich Ottenbüttel gilt, dass aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zeitlich be- grenzt mit Geruchsimmissionen durch Gülle-Ausbringung ge- rechnet werden muss.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet selbst hat nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, die Straße Karkenweg wird

als Fuß- und Radweg in die freie landwirtschaftlich genutzte Landschaft im Norden Ottenbüttels genutzt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Durch die neue Wohnbebauung kommt es zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen. Es handelt sich um reine Anliegerverkehre, Durchgangsverkehr oder Schwerlastverkehr findet nicht statt. Die Verkehrsmengen entsprechen den üblichen Verkehrsbelastungen von allgemeinen Wohngebieten, so dass nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Teilfunktion Erholen

Der Charakter des Raumes um das Plangebiet bleibt erhalten, lediglich die Fläche selbst wird überbaut und verändert ihren Charakter vollständig. Die Wege, die derzeit Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, bleiben von der Planung unbeeinflusst und büßen auch nichts von ihrer Qualität ein.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der Knickstrukturen am Karkenweg, an der nördlichen und teilweise an der südlichen Grenze des Plangebietes

9.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet setzt sich aus einem für Kleingärten typischen kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Nutzungsstrukturen zusammen, durchsetzt von Gehölzstrukturen. Aufgrund der Aufgabe der Kleingartennutzung hat sich auf den vorher zum Gemüseanbau genutzten Flächen durchgängig Spontanvegetation entwickelt.

Fremdmaterialien wie Gebäude und Zäune wurden fast vollständig entfernt. Rasenflächen haben sich wiesenartig entwi-

ckelt, Staudenfluren breiten sich aus, einige Gartenstauden und Gehölze bleiben recht stabil erhalten, kleinwüchsigeren Arten sind verschwunden. Insgesamt sind die Flächen noch recht artenreich, strukturreich, blütenreich und wenig gestört. Mit dem Aufkommen seltener und gefährdeter Arten ist nicht zu rechnen und der Anteil nichtheimischer Kulturarten ist recht hoch.

Aufgrund des relativen Strukturreichtums besitzen die Kleingartenflächen eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Unabhängig vom Bauleitplanverfahren wurde der Gehölzbestand in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorwege entfernt, um nicht in eine Konfliktsituation mit geltendem Artenschutzrecht hineinzuplanen. Es ist die Fällung von Obstbäumen sowie weiteren Laub- und Nadelbäumen, die mit den Planungen des Bebauungsplans Nr. 7 nicht in Einklang zu bringen waren, genehmigt worden.

Dementsprechend sind für das weitere Verfahren nur eine einzeln stehende Buche hohen Alters zu berücksichtigen sowie die das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick, in dem sich zwei Überhälter (Eiche und Kirsche), befinden. Der Knick besitzt einen stabilen, ca. 1 m hohen und ca. 2,50 m breiten Wall und ist abschnittsweise sehr dicht bewachsen, weist allerdings stellenweise auch große Lücken auf. Der Landschaftsplan weist ihm einen hohen Wert zu.

Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein Knick, der bereits seit längerem nicht mehr auf den Stock gesetzt worden ist und dementsprechend keine Strauchschicht mehr aufweist. Auch dieser Knick wird im Landschaftsplan als hochwertig bezeichnet.

An der südlichen Grenze verläuft ein Knick, der keine Überhälter mehr aufweist und insgesamt lückig ausgeprägt ist. Im Landschaftsplan wird ihm eine mittlere Wertigkeit zugewiesen.

Mittig im Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine durchgewachsene Buchenhecke. Nach der Definition der gültigen Biotopverordnung ist auch diese lineare Gehölzstruktur als Knick anzusprechen.

Alle Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Faunistisches Potenzial

Die Potenzialanalyse hat das potenzielle Vorkommen von 27 Brutvogelarten festgestellt. Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des kleinräumigen Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Knicks besiedeln. Aufgrund der wegfallenden Boden-

nutzung sind auch potenzielle Bruthabitate für Bodenbrüter vorhanden. Zu erwarten sind ausschließlich ubiquistische, d. h. häufige und weit verbreitete Arten mit vergleichsweise geringen Habitatansprüchen.

Die vorgefunden Lebensraumstrukturen bieten keine Quartierstrukturen für Fledermausarten.

Siehe auch Kapitel 10.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

Direkt betroffen sind mittelwertige brachgefallene Gartenflächen, eine 130 m lange Buchenhecke, die den rechtlichen Status eines Knicks besitzt, sowie ein 30 m langer Abschnitt eines mittelwertigen Knicks, der für die Erschließung des Gebietes entfernt werden muss.

Es ist in mehreren Erschließungsvarianten geprüft worden, ob der mittig durch das Plangebiet verlaufende Knick zumindest in Teilen erhalten werden kann. Die Lage des Knicks lässt eine sinnvolle Erschließung und Ausnutzung der Fläche jedoch nicht zu.

Die Genehmigung der Knickbeseitigungen ist durch die untere Naturschutzbehörde bereits in Aussicht gestellt worden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Weitgehender Erhalt der nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks
- Schaffung von Knickschutzstreifen
- Erhalt von Einzelbäumen

9.4. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Natürlich anstehender Boden im Plangeltungsbereich sind laut Landschaftsplan Feuchtpodsole, Pseudogleye und Podsole. Bei Feuchtpodsolen und Pseudogleyen handelt es sich um zeitweilig grundwasserbeeinflusste Böden. Der Feuchtpodsol ist nach Einschätzung des Landschaftsplans durch Entwässerung und Bodenbearbeitung beeinträchtigt.

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden vorhanden.

Ein beauftragtes Baugrundgutachten stellt im Plangebiet unter einem ca. 30-70 cm mächtigen Oberboden schwach bis stark schluffige, schwach kiesige Sandböden fest.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von

Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Versickerung eines Teils des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers vor Ort in einer zentralen Versickerungsmulde
- Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Rund-erlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) in der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr. 7 durchgeführt.

9.5. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Bei den Kleinbohrungen im Zuge des Baugrundgutachtens wurden Grundwasserspiegel in 1,4 bis 2,9 m unterhalb der Geländeoberkante festgestellt. Laut Gutachten können diese Grundwasserspiegel aber zeitweise noch höher liegen. Die Bodenverhältnisse sind sehr unterschiedlich einzuschätzen hinsichtlich ihrer Versickerungsfähigkeit. Stellenweise verhindern bindige Schichten die Versickerung.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangelungsbereichs verlaufen an der südöstlichen Ecke des Plangelungsbereichs ein in Richtung Osten verlaufender offener Graben sowie entlang des Karkenweges ein in Richtung Norden verlaufender offener Graben. Beide Gräben weisen ein Trapezprofil auf und sind als naturfern einzustufen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangelungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubil-

dung. Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Für die Entwässerung des Plangebietes ist voraussichtlich eine Verlegung des Grabens entlang des Karkenweges auf die westliche Seite der Straße erforderlich. Bei einer Neuanlage eines Entwässerungsgrabens handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG, der entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu bilanzieren ist. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich im Zuge der Erschließungsplanung durch die Verlegung oder Verrohrung von Entwässerungsgräben ergeben, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu bilanzieren und durchzuführen. Zu berücksichtigen ist dann auch, inwieweit die Neuanlage eines Grabens Beeinträchtigungen des Knicks an der westlichen Seite des Karkenweges zur Folge haben könnte, eventuelle Eingriffe in den Knick sind ebenfalls zu bilanzieren und auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die ordnungsgemäße Beseitigung des normal und stark verschmutzten Niederschlagswassers (einschließlich naturnaher Gestaltung von evtl. erforderlichen Regenklärbecken) sowie
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser

Das Entwässerungskonzept sieht eine Ableitung des Regenwassers in westliche Richtung aus dem B-Plan vor, um dieses dann über verschiedene Vorflutleitungen/Gräben dem vorhandenen Regenrückhalte-/ Regenklärbecken "Tünsbraack" in der Gemeinde Ottenbüttel zuzuführen.

Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers kann innerhalb des Gebietes der 1. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Grünanlage durch das Anlegen einer Muldenversickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden. Die Muldenentwässerungsanlage ist dann an das Hauptableitungssystem mittels Notüberläufe anzuschließen. Das Hauptentwässerungssystem des Gebietes der 1. Flächennutzungsplanänderung erfolgt über einen neu anzulegenden Graben auf der westlichen Seite des "Karkenweges" mit Anbindung an das vorhandene Grabensystem Richtung Regenrückhalte-/Regenklärbecken "Tünsbraack". In Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Steinburg wird im Zuge der Erschließungsplanung der hydraulische Nachweis geführt, dass das Oberflächenwasser aus dem Gebiet der 1. Flächennutzungsplanänderung

innerhalb des Grabensystems versickert.

Somit kann ein erheblicher Teil des anfallenden Oberflächenwassers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wieder dem örtlichen Wasserhaushalt zugeführt werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.6. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima in Ottenbüttel ist durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima zu bezeichnen.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur im Juli beträgt 17°C, im Januar liegt sie bei 0,3° C. Mit 800-850 mm liegen die mittleren Jahresniederschläge über dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Vorherrschende Windrichtung ist Süd bis West.

Die Freiflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Das gesamte Plangebiet besitzt daher Bedeutung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Grünland- und Ackerflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Das Planungsgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe großer Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas einzuschätzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Durch die Festsetzungen für die Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.

9.7. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit durch die brachgefallene Kleingarten-Nutzung geprägt. Das Plangebiet wirkt insgesamt ungepflegt, verbliebene Gehölze und erkennbare Grenzen erinnern an die ehemalige Nutzung.

Wichtige landschaftsbildprägende Strukturelemente sind die

das Plangebiet umgebenden Knicks.

*Umweltbezogene Auswirkungen
des Vorhabens*

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand wird sich weiter in die Kulturlandschaft verschieben. Die neue Bebauung wird aufgrund vorhandener Knick-Strukturen, die durch Festsetzungen gesichert werden, nur geringfügig als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrnehmbar sein.

*Maßnahmen zur Vermeidung und
Minderung*

- Erhalt der Knicks an der westlichen, nördlichen und teilweise an der südlichen Grenze des Plangebietes
- Eingrünung der geplanten Wohnbebauung an der östlichen Grenze
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Grünfläche und den Straßenverkehrsflächen
- Begrenzung der Gebäudehöhen

9.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Nahbereich des Plangebietes sind keine archäologischen Fundplätze bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.9. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anforderungen aus Umweltsicht formuliert, mit dem Ziel einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. des Ausgleichs für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Sie werden als grünordnerische Ziele in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Folgende eingriffsmindernde Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- Erhalt der nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks an der westlichen, nördlichen und teilweise an der südlichen Grenze des Plangebietes
- Schaffung von Knickschutzstreifen
- Anpflanzfläche zur Eingrünung des neuen Ortsrandes
- Erhalt von Einzelbäumen
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Grün-

fläche und auf den privaten Grundstücken

- Versickerungsmulde innerhalb der zentralen Grünfläche
- Begrenzung der Gebäudehöhen

9.10. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

9.11. Maßnahmen zur Überwachung

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Ottenbüttel überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Einhaltung der genannten Bauzeitenfenster)
- die Einhaltung der Vorgaben zum Erhalt der Einzelbäume und Knicks
- die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- das Anwachsen der neu zu pflanzenden Bäume über einen Zeitraum von 5 Jahren

9.12. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ottenbüttel beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Karckenweg. Die Nutzungskonzeption des Gebietes der 1. Flächennutzungsplanänderung sieht die Errichtung von Wohngebäuden vor.

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird daher die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Wohnbauflächen für den Gesamtbereich darzustellen, erforderlich.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf

das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes werden eingehalten, so ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen sind die mittelwertigen ehemaligen Kleingartenflächen sowie ein 30 m langer Abschnitt eines nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Knicks. Ebenfalls beseitigt werden muss eine durchgewachsene Buchenhecke auf 130 m Länge, die den Status eines gesetzlich geschützten Knicks besitzt. Die Planung führt bei Einhaltung von den genannten Bauzeitfenstern nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht.

Durch die Planungen kommt es zu Bodenversiegelungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert werden.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in einer Versickerungsmulde und in offenen Gräben kann ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wieder dem Boden zugeführt werden. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die sich im Zuge der Erschließungsplanung außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Verlegung oder Verrohrung von Entwässerungsgräben ergeben, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu bilanzieren und durchzuführen.

Die Schutzgüter Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die neue Bebauung verändert, da eine bisherige Freifläche bebaut wird, allerdings wird durch Festsetzungen zur Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes möglichen Beeinträchtigungen durch die neue Bebauung ausreichend entgegengewirkt.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

10 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zer-

störung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans 7 gegeben und mögliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

10.1. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2013).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-

Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 1 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Von diesen sind im Betrachtungsraum fünf Arten zu erwarten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2001), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt.

Die zu entfernenden Knickabschnitte weisen keine älteren Überhälter auf, die geeignet erscheinen, von den kleinwüchsigen, Spalten bewohnenden Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus als Tagesverstecke genutzt zu werden. Ebenso kann das Vorhandensein größerer Höhlen aufgrund des insgesamt geringen Alters der Bäume ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Bäume als Quartierstandort (Wochenstuben und/oder Winterquartiere)

der o.g. Arten sowie die Nutzung durch den Großen Abendsegler, der auf große Höhlen in Altbäumen angewiesen ist, kann somit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus hingegen kann in den Gehölzen ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich Gebäude bewohnt.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Knickstrukturen des Plangebiets eine Bedeutung als Leitlinie (Flugroute) besitzen und das Plangebiet zeitweilig als Nahrungsraum (je nach Nahrungsangebot) für die Arten dienen kann.

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013; vgl. Tab. 2). Es kommen potenziell 27 europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen keiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des kleinräumigen Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Knicks besiedeln. Zu erwarten sind ausschließlich ubiquistische, d. h. häufige und weit verbreitete Arten mit vergleichsweise geringen Habitatansprüchen. Hierzu zählen Gehölzfreibrüter wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube. Daneben kann ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenrotschwanz, Kohl- und Blaumeise nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der weggefallenen Bodennutzung ist auch ein potenzielles Vorkommen von Bodenbrütern anzunehmen. Schließlich ist das Vorkommen einzelner Gebäudebrüter bei der einzigen noch stehengebliebenen Gartenlaube nicht auszuschließen (potenziell Arten wie Hausrotschwanz und Hausperling).

Tab 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Nr.	Artnamen	Status	Rasterfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte					Bruthabitat				
									Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Wälder, Gebuesche und Kleingehölze (W)	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker- und Gartenbau-Biotop (A)	Siedlungsbiotop (S)
1	Fasan	N	86	II/III			x		s				x	x	s	s	s	
2	Ringeltaube	B	93	II/III			x			s			s	x		x	s	
3	Buntspecht	B	75				x				s		s	e			x	
4	Zaunkönig	B	93				x	x	x	s		x	s	s		x	x	
5	Heckenbraunelle	B	93				x			s			s	s		s	s	
6	Rotkehlchen	B	90				x		s			e	s	s		x	x	
7	Hausrotschwanz	B	90														s	
8	Gartenrotschwanz	B	84				x		e	e	s	s	s	x		x	x	
9	Amsel	B	96				x		e	s		x	s	s		x	s	
10	Singdrossel	B	91				x		e	s		e	s	s			x	
11	Gelbspötter	B	94				x	e		s			s	s			s	
12	Klappergrasmücke	B	91				x	e		s			x	s		x	x	
13	Dorngrasmücke	B	88				x	s	e	s			s	s		x	x	
14	Gartengrasmücke	B	90				x	x		s			x	s			x	
15	Mönchsgrasmücke	B	89				x	e		s			s	s		x	s	
16	Zilpzalp	B	92				x	s	x	s			s	s		x	x	
17	Grauschnäpper	B	92				x			x		s	s	e		x	s	
18	Blaumeise	B	93				x			e	s	e	s	x		x	s	
19	Kohlmeise	B	94				x			e	s	e	s	x		x	s	
20	Elster	B	92	II			x		e	s	e		x	x		x	s	
21	Aaskrähne	B	93	II			x		e	s			s	s		x	s	
22	Feldsperling	B	90				x			e	s	e	x	x			s	
23	Buchfink	B	95				x			s			s	s		x	s	
24	Grünling	B	94				x			s			s	s		x	s	
25	Stieglitz	B	82				x			s		e	x	s			s	
26	Gimpel	B	70				x		e	s			s	x		e	x	
27	Goldammer	B	80				x	x	s	x			x	s		x	x	

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktorkommen
x = kommt (regelmäßig) vor
e = ausnahmsweises Vorkommen

10.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten im Abschnitt 14.1 sind von dem geplanten Vorhaben einige Fledermausarten sowie zahlreiche europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Konfliktanalyse Fledermäuse

Da sowohl Tagesverstecke als auch Quartierstandorte für Wochenstuben bzw. Winterquartiere ausgeschlossen werden können, sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. So kann es durch die geplante Knickentfernung für die in Gehölzen brütenden Arten zu Verletzungen oder direkten Tötungen im Zuge des Vorhabens kommen, wenn die Gehölzsnittarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Auch die potenziell vorkommenden Gebäudebrüter können von Tötungen betroffen sein, sofern der Gebäudeabris zum falschen Zeitpunkt stattfindet. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der betreffenden Arten durchgeführt werden, können artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände vermieden werden. Die Brutzeit aller im Bereich des zentralen Knicks und der verbliebenen Gartenlaube potenziell vorkommender Arten umfasst den Zeitraum zwischen Mitte März bis Mitte August.

Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Freiflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung von Knickabschnitten kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Gehölzbrütern. Die Gehölze im Randbereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten

jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle.

Bruthabitate sind aufgrund der aufgegebenen Nutzung auch in der Bodenvegetation zu vermuten. Diese müssen für die Umsetzung der Planung ebenfalls beseitigt werden.

Für die 1. Flächennutzungsplanänderung gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ottenbüttel kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüferelevanter Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG berührt werden. Auch können erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

10.3. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen

Bauzeitenregelungen

Das Knicken der Gehölze sowie das Entfernen des Knicks und sonstige Gehölzfällungen dürfen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01.10. -14.03. erfolgen.

Die Baufeldräumung darf nicht innerhalb des Zeitraums von Anfang April bis Mitte August erfolgen.

Der Gebäudeabriss darf nicht in der Zeit vom 15. März bis 15. August stattfinden.

11 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Das geplante Bauvorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsre-

gelung nach § 18 BNatSchG vor.

Die geplante Erschließung des Gebietes für bauliche Nutzungen wird zu Beeinträchtigungen des Bodens, des Grundwassers, der Arten- und Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes führen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ottenbüttel vorgesehen.

Die Ermittlung des exakten Ausgleichsbedarfs und die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt ebenfalls dort nach dem Runderlass des Innenministers und des Ministers für Natur und Umwelt „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer Ausgleichsfläche der Gemeinde Ottenbüttel (Flurstück 8/1 der Flur 11 Gemarkung Ottenbüttel) sowie auf einer Ausgleichsfläche der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft (Flurstück 38/10 der Flur 2 Gemarkung Nienbüttel) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Ottenbüttel, den

.....
Bürgermeister